

Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles in den Gemeinden Wennbüttel und Albersdorf (Fallohfurt), Kreis Süderdithmarschen

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (Reichsgesetzbl. S. 1191) vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird verordnet:

§ 1

- (1) Den in die Landschaftsschutzkarte mit grüner Umrandung eingetragenen und im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 11 geführten Landschaftsteil der Gemarkungen Wennbüttel und Albersdorf (Fallohfurt) unterstelle ich (mit Ausnahme der bereits bebauten Ortsteile und der in Aufbau- und Bebauungsplänen als Baugelände bereits ausgewiesenen Gebiete) mit dem Tage der Bekanntmachung

Als Landschaftsschutzgebiet „Fallohfurt“

dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes.

- (2) Die Landschaftsschutzkarte gilt als Teil dieser Verordnung. Maßgeblich sind die bei meiner Behörde und bei der obersten und höheren Naturschutzbehörde in Kiel hinterlegten Ausfertigungen.

§ 2

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände und Buden aller Art zu errichten, Bild- und Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben;
- b) Schutt, Müll und Abfälle jeglicher Art abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von mir zugelassenen Stellen anzulegen (Zelte und Wohnwagen) sowie an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuss durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören;
- e) Bäume, Baumgruppen oder andere Naturgebilde und Landschaftsbestandteile von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- und volkskundlicher Bedeutung (z. B. Hünengräber und Runensteine) zu beschädigen oder zu verunstalten;
- f) Veränderungen am Hohlweg wie auch eine weitere Zerstörung der am Steilhang noch erhaltenen Wagenspuren durch eine Erweiterung der Ackerfläche vorzunehmen. Ferner ist grundsätzlich jegliche Entfernung von Steinen aus dem bezeichneten Gebiet und die Anlage von Sandgruben untersagt. Die im Bereich des Schutzgebietes liegende Gieselau darf in ihrem Zustand und Verlauf nicht geändert werden.

§ 3

(1) Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen meiner Genehmigung. Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:

- a) für die Errichtung von Bauten aller Art sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Hochspannungsleitungen;
- c) für die Anlage von öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, Eisenbahnanlagen und künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Durchführung von Wasserregulierungen mit Ausnahme der Binnenentwässerung durch Gräben und Dränagen sowie für die Kultivierung von Moorflächen und für die Trockenlegung von Teichen;
- f) Für die Beseitigung von Hecken, Einzelbäumen und Baumgruppen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes auch aus Gehölzen, soweit sie nicht unter das Gesetz zur Walderhaltung vom 30. Mai 1950 fallen, für die Durchführung zusammenhängender Kahlschläge von über 0,5 ha in Wäldern sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(2) Die Genehmigung kann für solche Vorhaben versagt werden, die dem Zweck dieser Verordnung zuwiderlaufen. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen erteilt werden.

(3) Soweit für die vorstehend unter Abs. 1 genannten Maßnahmen ohnehin aufgrund anderer Vorschriften meine Genehmigung erforderlich ist, bedarf es keines besonderen Antrages an die untere Naturschutzbehörde.

§ 4

Beim Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen sind auf Anordnung zu beseitigen, wenn dies dem Betroffenen zuzumuten und ohne größere Aufwendungen möglich ist.

§ 5

Unberührt bleiben

- a) die übliche Nutzung der Garten-, Land- und Forstwirtschaft und pflegliche Maßnahmen, soweit sie dem Zweck der Verordnung nicht widersprechen;
- b) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 6

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von der unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 7

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Meldorf, den 1. Dezember 1956

Der Landrat
Des Kreises Süderdithmarschen
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1956 S. 268